

AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

2. Jahrgang.

XXI. Stück.—Ausgegeben und versendet am 15. November 1916.

321.

AN DIE BEWOHNER DES GENERALGOUVERNEMENTS IN LUBLIN!

Seine Majestät der Kaiser von Österreich und Apostolische König von Ungarn und Seine Majestät der Deutsche Kaiser, getragen von dem festen Vertrauen auf den endgiltigen Sieg ihrer Waffen und von dem Wunsche geleitet, die von ihren tapferen Heeren mit schweren Opfern der russischen Herrschaft entrissenen polnischen Gebiete einer glücklichen Zukunft engegenzuführen, sind dahin übereingekommen, aus diesen Gebieten einen selbständigen Staat mit erblicher Monarchie und konstitutioneller Verfassung zu bilden. Die genauere Bestimmung der Grenzen des Königreiches Polens bleibt vorbehalten. Das neue Königreich wird im Anschlusse an die beiden verbündeten

Mächte die Bürgschaften finden, deren es zur freien Entfaltung seiner Kräfte bedarf. In einer eigenen Armee solle die ruhmvollen Überlieferungen der polnischen Heere früherer Zeiten und die Erinnerung an die tapferen polnischen Mitstreiter in dem grossen Kriege der Gegenwart fortleben. Ihre Organisation, Ausbildung und Führung wird im gemeinsamen Einvernehmen geregelt werden.

Die verbündeten Monarchen geben sich der zuversichtlichen Hoffung hin, dass sich die Wünsche nach staatlicher und nationaler Entwicklung des Königreiches Polens nunmehr unter gebotener Rücksichtnahme auf die allgemeinen politischen Verhältnisse Europas und auf die Wohlfahrt und Sicherheit ihrer eigenen Länder und Völker erfüllen werden.

Die grossen westlichen Nachbarmächte des Königreiches Polen aber werden an ihrer Ostgrenze einen freien, glücklichen und seines nationalen Lebens frohen Staat mit Freude neuerstehen und aufblühen sehen.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn.

Der General-Gouverneur:
Karl Kuk m. p.
Feldzeugmeister.

322.

Allerhöchste Auszeichnung.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhten dem k. k. Finanzsekretär Ladislaus Hełczyński in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung in besonderer Verwendung das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens mit Kriegsdekoration zu verleihen.

323.

Unterstützung für die Einrichtung des Internates an der Lehrerbildungsanstalt in Solec.

Das k. u. k. Kreiskommando hat zu Handen der Direktion der Lehrerbildungsanstalt in Solec den Betrag von 1000 Kr. zur Deckung der Auslagen der für die armen auswärtigen Schüler bestimmten Einrichtungsgegenstände der Anstalt, gespendet.

324.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 7. August 1916.

Einsetzung des Gouvernementschulrates.

Auf Grund Genehmigung des Armeeoberkommandos wird verordnet, wie folgt.

§ 1.

Zur Beratung des Militärgeneralgouvernements auf dem Gebiete des Unterrichts- und Erziehungswesens und der Schulaufsicht wird der „Gouvernementschulrat“ eingesetzt.

§ 2.

Der Begutachtung des Gouvernementschulrates unterliegen alle Angelegenheiten die das Unterrichts- und Erziehungswesen oder die Schulaufsicht im ganzen Militärgeneralgouvernement betreffen oder vom Militärgeneralgouverneur fallweise zugewiesen wurden.

Demnach gehört in Fragen des Unterrichts- und Erziehungswesens sowie der Schulaufsicht zum

Wirkungskreise des Gouvernementschulrates insbesondere die Begutachtung:

a.) der vom Militärgeneralgouvernement zu erlassenden Verordnungen und Normalerlässe;

b.) der Jahresvoranschläge;

c.) der Normallehrpläne, Lehrbücher, Lehrmittel und Lehrbehilfe;

d.) der Errichtung, Fortführung, Erweiterung und Schliessung von Unterrichts- und Erziehungsanstalten;

e.) der Subventienierung von privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Der Gouvernementschulrat kann in Angelegenheiten seines Wirkungskreises auch aus eigener Initiative dem Militärgeneralgouvernement Anträge und Gutachten vorlegen.

§ 3.

Vorsitzender des Gouvernementschulrates ist der Chef des Zivillandeskommissariates.

Mitglieder des Gouvernemetschulrates sind:

a.) drei Vertreter der katholischen Kirche, je ein Vertreter der protestantischen und jüdischen Religionsgesellschaft;

b.) vier Fachmänner des Schulwesens;

c.) je ein Vertreter der Städte Kielce, Lublin, Piotrków, Radom;

d.) sechs Vertreter des Zentralhilfskomitees;

e.) ein Vertreter des Vereines „Polska Macierz Szkolna".

Der Vorstand der Schulabteilung des Militärgeneralgouvernements, die dem Militärgeneralgouvernement zugeteilten Schulaufsichtsorgane und die fallweise entsendeten behördlischen Vertreter haben an den Beratungen teilzunehmen und die in Beratung stehenden Entwürfe des Militärgeneralgouvernements zu begründen.

Der Vorstand der Schulabteilung des Militärgouvernements ist Stellvertreter des Vorsitzenden und tritt bei dessen Abwesenheit in seine Rechte.

§ 4.

Die im § 3. lit. a.) bezeichneten Vertreter ernennt der Militärgeneralgouverneur und zwar die Vertreter der katholischen Kirche nach Anhörung der Bischöfe in Kielce, Sandomierz und Lublin, den Vertreter der protestantischen Religionsgesellschaft nach Anhörung der evangelisch- augsburgischen Superintendentur in Lublin, den Vertreter der jüdischen Religionsgesellschaft nach Anhörung der jüdischen Kultusgemeinden in Kielce, Lublin, Piotrków und Radom.

Die im § 3. lit. b.) bezeichneten Fachmänner ernennt der Militärgeneralgouverneur auf Grund der Anträge des Zentralhilfskomitees in Lublin. Die Anträge werden dem Militärgeneralgouvernement in der Weise vorgelegt, daß für jeden der vier Fachmänner je drei Personen in Vorschlag gebracht werden.

Die im § 3. lit. c.) bezeichneten Vertreter werden von der Stadtgemeindevertretung, oder wenn eine solche nicht besteht, vom städtischen Hilfskomitee aus seiner Mitte oder aus sonstigen fachkundigen Personen entsendet.

Der im § 3. lit. d.) bezeichnete Vertreter wird vom Zentralbureau des Vereines „Polska Macierz Szkolna" in Lublin entsendet.

Die Entsendung der im § 3. lit. c), d.), e.), bezeichneten Vertreter bedarf der Bestätigung des Militärgeneralgouverneurs.

Wenn eine Erklärung des Bischofs, der Superintendentur, der Kultusgemeinden oder des Zentralhilfskomitees, eine Entsendung durch die Stadtgemeindevertretung, das städtische Hilfskomitee, durch das Zentralhilfskomitee oder durch das Zentralbureau des Vereines „Polska Macierz Szkolna" innerhalb vier Wochen nach der hierauf gerichteten Einladung des Militärgeneralgouvernements unterbleibt, so ernennt der Militärgeneralgouverneur eine entsprechende Zahl von Mitgliedern, die zur Vertretung derselben oder gleichartiger Interessen erscheinen.

§ 5.

Der Gouvernementschulrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden.

Seine Gutachten werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 3. lit. a — e) erstattet. — Der Vorsitzende stimmt nicht mit, kann jedoch bei gleichgeteilten Stimmen entscheiden.

Der Protokollführer wird vom Militärgeneralgouverneur bestimmt.

§ 6.

Mit Zustimmung des Militärgeneralgouverneurs kann der Gouvernementschulrat auch Personen, die ihm nicht angehören, mit der Ausarbeitung von Gutachten und Erstattung von Berichten betrauen.

§ 7.

Verfügungen und Entscheidungen des Militärgeneralgouverneurs, die in Angelegenheiten des Wirkungskreises des Gouvernementschulrates dringlichkeitshalber ohne dessen Begutachtung getroffen wurden, sind dem Gouvernementschulrate in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis bringen.

§ 8.

Den ausserhalb des Standortes des Militärgeneralgouvernements wohnhaften Mitgliedern des Gouvernementschulrates gebührt für die Zu- und Heimreise der Ersatz der baren Wagen- und Eisenbahnfahrtauslagen (:II. Klasse:), sowie tägliche Diäten von zwanzig Kronen für jeden Sitzungstag und für jeden für die Reise aufgewendeten vollen Reisetag.

§ 9.

Die Mitglieder der Gouvernementschulrates können sich vom Zustande und dem Betriebe der öffentlichen und Privatschulen durch persönliche Wahrnehmung überzeugen. Anträge auf Grund dieser Warnehmungen sind dem Militärgeneralgouvernement schriftlich vorzulegen. Soweit die Mitglieder nicht vom zuständigen Kommando mit Aufgaben der Schulaufsicht betraut sind, haben sie sich auf die Erstattung dieser Anträge zu beschränken. Sie dürfen gegenüber den Schulverwaltern, Lehr- und Aufsichtsorganen keinerlei Anregungen vorbringen, die den Anschein behördlicher Verfügungen wachrufen könnten.

§ 10.

Die Mitglieder des Gouvernementschulrates haben über die Beratungen strengstens Stillschweigen zu beobachten. Die Einhaltung dieser Pflicht ist beim Eintritte dem Vorsitzenden durch Handschlag zu geloben.

§ 11.

Der Militärgeneralgouverneur kann einzelne Mitglieder von ihren Funktionen entheben, oder den Gouvernementschulrat auflösen.

§ 12.

Der Militärgeneralgouverneur bestimmt auf Antrag des Gouvernementschulrates aus den Mitgliedern desselben zwei oder drei Mitglieder als Ausschuß des Gouvernementschulrates. Vorsitzender des Ausschußes ist der Vorstand der Schulabteilung des Militärgeneralgouvernements fallweise zugeteilt. Der Ausschuß hat an der Vorbereitung der Geschäfte mitzuwirken, die zur Beratung im Gouvernementschulrate gelangen sollen.

Der Ausschuß wird vom Vorstande der Schulabteilung des Militärgeneralgouvernements wenigstens einmal monatlich einberufen.

Die Ausschußmitglieder haben keinen Anspruch auf die im § 8 erwähnten Reise- und Diätengebühren.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:
KARL KUK m. p.
Feldzeugmeister.

325.

Kundmachung.

Bekämpfung des Banditenunwesens.

Die sich unaufhörlich ereignenden Raubüberfälle durch Banditen sind ein Beweis dafür, dass diesen Verbrechern von Seiten gewisser Schichten der Bevölkerung immer noch Vorschub geleistet wird, sei es durch Gewährung von Unterschlupf, durch Verleihung von Kleidungsstücken oder Überlassung von Lebensmitteln. Auch entwichene Kriegsgefangene und lichtscheue Individuen finden noch immer Unterstützung, indem man sie vor der verfolgenden Gendarmerie und anderen Sicherheitsorganen warnt und ihre Anwesenheit den Wojten, Soltysen und Gendarmerieposten verheimlicht.

Personen, die solchen unstatthaften Vorschub leisten, dürfen nicht vergessen, dass sie durch ihr Vorgehen zu Mitschuldigen jener Verbrecher werden und dadurch kundgeben, dass auch sie Ehre und Gewissen verloren, Sinn für Recht und Nächstenliebe eingebüsst haben, und indem sie so den Verordnungen der Behörden, dem Hirtenbriefe der

Hochwürdigen Bischöfe an das polnische Volk und den Belehrungen ihrer Priester zuwiderhandeln, tragen sie durch ihre strafwürdige Handlungsweise zur Verbreitung des Banditenunwesens bei, das ein Schandfleck der Menschheit und eine Landplage des Königreiches Polen ist.

Mit Rücksicht darauf hat das Armeeoberkommando mit Erlass K. Nr. 3157/16 folgendes verfügt:

1. Häuser, bzw. Ortschaften, die solchen Verbrechern als Zufluchtstätte (Versteck) **gedient haben,** werden falls die Anzeige darüber nicht rechtzeitig erstattet wurde, niedergebrannt.

2. Gemeindevorsteher, die nachgewiesenermassen von der Anwesenheit von Räubern in ihrem Bereiche Kenntnis hatten und die Anzeige unterliessen, werden als Mitschuldige behandelt.

3. In verdächtigen Ortschaften werden Geiseln ausgehoben.

Abgesehen von der rücksichtlosen Durchführung obiger Bestimmungen, verfallen Mitschuldige dem standrechtlichen Verfahren **und der Todesstrafe durch den Strang.** Ausserdem wird den Aufenthaltsgemeinden dieser Personen eine hohe Kontribution auferlegt werden.

Demzufolge sind alle verdächtigen Individuen, Landstreicher und entwichene Kriegsgefangene sofort den Soltysen bzw. Wojten oder den nächsten Gendarmerieposten anzuzeigen.

Das hierämtliche Verbot, über unbefugten Besitz von Waffen und Munition, dessen Übertretung Arreststrafen bis zu fünf Jahren und dabei Geldstrafen **bis zu zehntausend Kronen** zur Folge hat, wird nochmals in Erinnerung gebracht.

Zugleich wird die Bevölkerung aufmerksam gemacht, den Weg von und zu Märkten wo möglich nur gemeinsam zu unternehmen und davor gewarnt, im Haushalte grössere Geldbeträge, die leicht ein Raub der Banditen werden könnten, anzusammeln.

GELDPRÄMIEN.

Personen, welche den Militärverwaltungsbehörden oder deren Organen Daten bekanntgeben, die zur tatsächlichen Festnahme von Banditen und solchen Leuten, welche Banditen unterstützen oder unbefugterweise Waffen besitzen, führen, bzw. die Festnahme unmittelbar veranlassen, oder welche selbst die Festnahme bewirken, werden mit Geldprämien beteilt werden.

Die Höhe der Prämien richtet sich je nach der Gefährlichkeit der Banditen, sowie nach der Schwere des begangenen Verbrechens.

An Organe des öffentlichen Dienstes werden derartige Prämien nicht ausgezahlt werden.

Die Gendarmerieposten, Wojte und Soltyse werden angewiesen die Meldevorschriften und die Einhaltung der Sperrstunden sowie aller obigen Anordnungen strenge zu überwachen.

326.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 13. Oktober 1916.

Einschränkung des Fleischverbrauches.

Auf Grund der Verordnungen des Armeeoberkommandanten Nr. 61 vom 11. Juni 1916 § 8 und Nr. 68 vom 8. September 1916 § 1 bestimme ich:

§ 1. Der Verkauf, die Zubereitung und der Genuss von rohem und zubereitetem (gekochtem, gebratenem, gepöckeltem, geselchtem, u. dergl.) Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Gänsen, Enten und Hühnern, einschliesslich der Innereien dieser Tiere ist im Bereiche des M. G. G. am Dienstag, Donnerstag und Samstag jeder Woche verboten.

Diese Verbot erstreckt sich auch auf den privaten Haushalt.

§ 2. Die Schlachtung von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen ist nur in den vom Kreiskommando bestimmten Schlachthäusern in einer der Einwohnerzahl entsprechenden und vom Kreiskommando unter Berücksichtigung des Viehstandes festzusetzenden Zahl, getrennt von den für militärische Zwecke stattfindenden Schlachtungen am **Montag, Mittwoch** und **Freitag** einer jeden Woche zulässig. An den übrigen Tagen bleiben die Schlachthäuser geschlossen.

§ 3. Die Kreiskommandos sind ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere für Heilanstalten, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 dieser Vrdg. zu bewilligen.

§ 4. Bei Übertretung obiger Vorschriften wird der Zuwiderhandelnde im Sinne der Vrdg. des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Or. 30 (betreffend das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren) mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K. oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Überdies kann der Verfall der Schlachttiere, bzw. des, aus denselben gewonnenen Fleisches, welches den Gegenstand eines Straferkenntnisses bildet, ausgesprochen werden. Erfolgt die Übertretung durch einen Gewerbetreibenden, so kann ausserdem die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 5. Die Kreiskommandos sind verpflichtet, die Durchführung dieser Vrdg. durch Visitierungen, auch in privaten Haushaltungen, zu überwachen.

§ 6. Obige Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

KARL KUK m. p.

Feldzeugmeister.

327.

Ernennung des Dr. L. Dzius in Solec und Dr. S. Węgliński in Iłża zu Distriktsärzten.

Das k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik hat den Herrn Dr. L. Dzius in Solec mit Verordnung vom 25. Oktober 1916 Nr. 21507 (auf Grund Militärgeneralgouvernement Verordnung vom 25. Mai 1916 D. Nr. 21857/16) zum Distriktsarzte für die Gemeinden: Solec, Dziurków, Pawłowice, Ciszyca Górna, Lipsko, Chotcza, den Herrn Dr. S. Węgliński in Iłża mit Vorordnung vom 1. November 1916 Nr. 21834 zum Distriktsarzte für die Gemeinden: Iłża, Błaziny, Krzyżanowice, Łaziska und Miechów.

328.

Konkurs.

Mit Bezugnahme auf die Militärgeneralgouvernement Verordnung vom 25. Mai 1916 D. Nr. 21857/16 schreibt das k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik einen ernauerten Konkurs für einen Distriktsarztposten mit dem Sitz in Sienno gegen ein Tageshonorar von 12 Kronen aus.

Der Distrikt Sienno umfasst die Gemeinden: Sienno, Pętkowice, Wierzchowiska, Rzeczniów, Cielów.

Dem Gesuche sind beizuschliessen: a) Taufschein, b) Ärzliches Diplom, c) Vom Amtarzte bestätigtes Zeugnis der physischen Leistungsfähigkeit, d) Kenntnis der polnischen Sprache.

Die Dienstesinstruktion kann beim k. u. k. Kreiskommando Wierzbnik zur Einsicht genommen werden.

Der Bewerber hat schriftliche Eingabe an das k. u. k. Kreiskommando Wierzbnik zu richten.

329.

Gewerbeschule in Olkusz.

Unter Aufsicht und auf Kosten der Stadtgemeinde Olkusz wurde in dieser Stadt eine Gewerbeschule errichtet. Dieselbe gliedert sich in zwei Abteilungen und zwar in die Abteilung zur Ausbildung von Tischlern und Drechslern und die Abteilung zur Ausbildung von Schlossern.

330.

Kundmachung.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 20. Oktober 1916 Nr. 72 V. B. müssen bis zum 10. November 1916 alle im Okkupationsgebiete vorhandenen Vorräte an Zündhölzeln bei diesem Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete sie lagern, angemeldet und bis zum 1. Dezember 1916 versteuert werden.

Ausgenommen von der Anmeldepflicht sind die nicht zur Veräusserung bestimmten Vorräte, wenn die Zahl der Behältnisse 20 Stück und die Zündhölzel 2.000 Stück nicht übersteigt.

Die Verbrauchsabgabe für Zündhölzel bis zu 75 Stück Inhalt eine Kopeke, von mehr als 75 Stück Inhalt je eine weitere Kopeke und für die erübrigende Zahl von weniger als 75 Stück.

Nach der Anmeldung dürfen die Zündhölzer von ihrem Lagerorte nicht weggebracht werden.

Übertretungen werden mit Geldstrafen bis zu 5.000 Kronen oder mit Arrest bis 6 Monaten bestraft werden.

331.

Kundmachung.

Das Kreisarbeitsvermittlungsamt beim k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik sucht Professionisten

aller Kategorien zur Verwendung in österreichischen Fabriken gegen gute Entlohnung.

Anmeldungen sind persönlich beim Kreisarbeitsvermittlungsamte vorzubringen.

332.

Kundmachung.

Beförderung von Marktgütern.

Marktgüter dürfen auf der k. u. k. Heeresbahn Nord **als Reisegepäck** befördert werden auf Grund von Bescheinigungen, welche das für die Antrittstation zuständige k. u. k. Kreiskommando entweder für einen einmaligen oder für mehrere Transporte an verschiedenen Tagen ausstellt. Die Bescheinigungen für einen Transport sind von der Aufgabestelle abzustempeln, solche für mehrere Transporte bei jeder Aufgabe zu lochen.

333.

Kundmachung.

Prolongationen der Ausfuhrzertifikate — unzulässig.

Auf Grund der Vdg. des k. k. Finanzministeriums wird bekanntgegeben, dass Prolongationen von Ausfuhrzertifikaten nicht mehr zulässig sind. Es wird daher jeder Partei, die von der k. u. k. Auskunftstelle mit einem Zertifikate zum Bezuge von Waren aus der Monarchie beteilt wird, zur Pflicht gemacht, die Ware auch tatsächlich hereinzubringen, widrigenfalls die zur Ausfuhr bewilligten Warenmenge für das Okkupationsgebiet verloren geht. Es müssten in Zukunft Kaufleute, die ein ihnen ausgehändigtes Zertifikat nicht ausnützen, von der Erteilung eines neuen Zertifikates ausgeschlossen werden.

334.

Kundmachung.

Ausfuhr aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete in Polen.

Die Ausfuhr beschlagnahmter Waren aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete darf ausschließlich nur durch die k. u. k. Militärverwaltung und die von ihr bestimmten Behörden und Organe auf Grund amtlich ausgestellter Frachtbriefe erfolgen.

Ausfuhrbewilligungen sind hierfür nicht notwendig und dürfen nicht ausgestellt werden.

Zur Ausfuhr nichtbeschlagnahmter Waren ist die Bewilligung der k. u. k. Warenverkehrszentrale in Krakau im Wege der zuständigen Kreiskommanden und Auskunftstellen einzuholen. Bei genehmigter Ausfuhr wird von der k. u. k. Warenverkehrszentrale in Krakau für jeden Frachtbrief ein eigenes Ausfuhrzertifikat ausgestellt, welches von der Aufgabe bis zur Ablieferung der Ware dem Frachtbriefe beigeschlossen bleibt.

335.

Fett und Knochen Ausgrabung.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin vom 17. Oktober 1916 R. S. № 85046 wird folgendes angeordnet:

Um das Land mit genügenden Fettmitteln für technische Zwecke zu versorgen, werden behufs Fett- und Knochengewinnung Ausgrabungen vorgenommen werden. Dieselben dürfen nur durch den von der Rohstoffzentrale des M. G. G. legitimierten Ausgräber durchgeführt werden.

Die Besitzer der Gründe wo die Ausgrabungen stattfinden, haben ohne Entgelt die Einwilligung hiezu zu geben, sind jedoch berechtigt zu verlangen, daß die ausgegrabenen Löcher ordnungsmässig zugeschüttet werden.

Wer ohne von der Rohstoffenzentrale des M. G. G. ausgestellte Legitimation vergrabenes Fett oder Knochen ausgräbt, transportiert, im Besitz hat, oder verarbeitet, macht sich strafbar und werden ausserdem die Bestände an solchen Materialien unentgeltlich abgenommen.

Es ist, dem dringenden Bedarf an Fett und Knochen Rechnung tragend, jede unerlaubte Manipulation mit derlei Materialien bezw. jeder konstatierte Unfug dem Kreiskommando sofort anzuzeigen.

Die Ausgrabungen finden häufig in der Nähe früherer russischer Stellungen statt.

Das Fett sieht dunkelbraun aus, besitzt einen starken, unangenehmen Geruch und wird meist in Säcken verpackt.

336.

Kundmachung.

RICHTPREISE und HÖSTPREISE.

Die verlautbarten RICHTPREISE haben den Zweck den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben, von welcher Richtschnur Abweichungen zwar nicht unbedingt, jedoch in der Regel unzulässig sind. Der Verkäufer wird demnach die RICHTPREISE nicht ohne Gefahr einer Untersuchung wegen Preistreiberei überschreiten dürfen, es sei denn, dass er eine reele Grundlage für eine solche Preisüberschreitung nachzuweisen vermag.

HÖCHSTPREISE dagegen sind amtlich festgesetzte Preise, welche unter keinen Umständen überschritten werden dürfen und deren Überschreitungen ohne Rücksicht auf Einkaufskosten und Spesen an und für sich eine strafbare Handlung bildet.

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis (Richtpreis)										Anmerkung
	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					
	Gewichtseinheit	K	h	R.	k.	Gewichtseinheit	K	h	R.	k.	
Fleisch-, Selch-, Fett- und Wurstwaren:											
Rindfleisch mit Knochen .						1 Pfund	1	64	—	59	
Lungenbraten . . .						„	2	—	—	72	
Schaffleisch						„	1	—	—	36	
Schweinefleisch . . .						„	1	90	—	68	
Roh Schinken ohne Knochen .						„	3	—	1	08	
Gekochter „ „ „ .						„	3	50	1	26	
Rindsfett						„	1	64	—	59	
Geräucherter Speck . .						„	3	—	1	08	
Grünspeck						„	2	70	—	97	
Schmeer						„	2	70	—	97	
Schweineschmalz . . .						„	3	20	1	15	
Gewöhnliche Wurst . .						„	2	80	1	01	
Krakauer „ . .						„	3	20	1	15	
Presswurst						„	2	80	1	01	
Geflügel, Fische:											
Gänse lebend . . .						1 Stück	6	50	2	34	
Enten „ . . .						„	4	—	1	44	
Hühner „ . . .						„	3	—	1	08	
Truthahn						1 Pfund	1	20	—	43	
Karpfen						„	1	50	—	54	
Heringe						„	1	20	—	43	
Hechte						„	1	50	—	54	
Mehlprodukte, Brot:											
Weizenmehl I . . .	1 Pfund	—	36	—	13	1 Pfund	—	42	—	15	
„ II . . .	„	—	32	—	11½	„	—	38	—	13½	
Roggenmehl I . . .	„	—	28	—	10	„	—	32	—	11½	
„ II . . .	„	—	24	—	08½	„	—	28	—	10	

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis										Anmerkung
	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					
	Gewichtseinheit	K	h	R.	k.	Gewichtseinheit	K	h	R.	k.	
Rollgerste gross . . .	1 Pfund	—	24	—	08½	1 Pfund	—	28	—	10	
„ mittel . . .	„	—	28	—	10	„	—	32	—	11	
Roggenbrot I . . .						„	—	44	—	15½	
„ II . . .						„	—	28	—	10	
Milch, Molkerei-Produkte, Eier:											
Milch am Marktplatz Minimalfettgehalt 3% . . .						1 Liter	—	30	—	11	
Topfen						1 Pfund	—	42	—	15	
Kochbutter						„	2	35	—	85	
Tischbutter						„	2	75	—	99	
Eier vom Produzenten . .						1 Stück	—	11	—	04	
„ beim Kleinhändler . .						„	—	12	—	04½	
Spezereiwaren und Gewürze:											
Kaffee gebrannt . . .						1 Pfund	9	—	3	24	
Tee						„	10	—	3	60	
Zucker nichtraff. . . .						„	—	76	—	27½	Höchstpreis
Zucker raffiniert . . .						„	—	80	—	29	Höchstpreis
Kakao						„	9	—	3	24	
Schokolade gew. . . .						„	9	—	3	24	
Steinsalz						„	—	11	—	04	
Tischsalz						„	—	12	—	04½	
Pfeffer						„	9	—	3	24	
Essig						1 Liter	—	50	—	18	
Essigessenz						„	4	—	1	44	
Gemüse:											
Kartoffeln	1 Pud	1	20	—	43	1 Pfund	—	04	—	01½	
Zwiebel	„	10	60	3	81½	„	—	30	—	10½	
Kraut weis	„	1	60	—	57½	„	—	06	—	02	
„ rot	„	1	40	—	50	„	—	04	—	01½	
Erbsen ganz	„	14	—	5	04	„	—	40	—	14	
Linsen	„	10	80	3	88½	„	—	30	—	10½	
Speisebohnen . . .	„	9	60	3	45½	„	—	26	—	09	
Knoblauch						„	—	60	—	22	
Rübe gelbe						„	—	10	—	03½	
„ rote						„	—	08	—	03	
Petersilie						„	—	10	—	03½	
Obst:											
Birnen	1 Pud	6	—	2	16	1 Pfund	—	20	—	07	
Pflaumen getrocknete . .	„	22	—	7	92	„	—	60	—	22	
Äpfel	„	6	—	2	16	„	—	20	—	07	
Powidl	„	25	—	9	—	„	—	69	—	24½	
Nüsse						„	—	40	—	14	

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis										Anmerkung
	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					
	Gewichtseinheit	K	h	R.	k.	Gewichtseinheit	K	h	R.	k.	
Getränke:											
Bier I						1 Liter	1	20	—	43	
Bier						1/2 "	—	60	—	22	
Schankwein						1 Liter	3	—	1	08	
" 1/4 Liter (1 Glas) .						"	—	70	—	27	
Dessertwein						"	4 10	— —	1 bis 3	44 60	
Branntwein						1 Liter	8	—	2	88	
Rum						"	9	—	3	24	
Kwas											
Schlachtvieh:											
Ochsen (lebend) . .	1 Pud	36	—	12	96						
Stiere (lebend) . .	"	34	—	12	24						
Kühe (lebend) . .	"	34	—	12	24						
Schweine (lebend) . .	"	52	—	18	72						
Jungvieh (lebend) . .	"	29	—	10	44						
Schafe (lebend) . .	"	22	—	7	92						
Futterartikel:											
Heu ungepresst . . .	1 Pud	1	12	—	40	1 Pud	1	30	—	47	
Stroh	"	—	64	—	23	"	—	74	—	26½	
Kleie	1 Pfund	—	7	—	02½	"	—	08	—	3	
Pferdebohnen u. Wicke . .	"	4	—	1	44						
Beheizungs-Beleuchtungs- u. Reinigungsmaterial:											
Brennholz hart . . .						1 Pud	—	75	—	27	
" weich . . .						"	—	70	—	25	
Kohle grobe						"	1	—	—	36	
Nusskohle						"	—	80	—	29	
Koks						"	2	—	—	72	
Brennspiritus . . .						1 Liter	1	24	—	45	
Petroleum						1 Pfund	—	30	—	11	
Zündhölzchen	1 Kiste	35	—	12	60	1 Schtl.	—	05	—	02	
Stearinkerzen . . .						1 Pfund	3	—	1	08	
Kompositionkerzen . . .						"	2	40	—	86	
Kernzeife						"	4	—	1	44	
Schichtseife						"	6	—	2	16	
Kristalsoda						"	—	40	—	14	
Sohlenleder						"	25	—	9	—	

Es ist verboten, die Bezahlung der Waren ausdrücklich im russ. Geld zu verlangen.

Kurs: 1 R. = 2 K 75 h.

ZUR BEACHTUNG! Wer für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes ungerechtfertigt hohe Preise verlangt, Vorräte verheimlicht, verbirgt oder verleugnet oder Handlungen irgendwelcher Art begeht, die eine Erhöhung der Preise für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes zur

Folge haben sollen, macht sich des Vergehens der Preistreiberei schuldig und wird im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 № 38. (Verordnungsblatt.—Bl. IX Stück) vom Gerichte mit Geldstrafen bis zu 20000 Kr. oder Arrest bis zu 1 Jahre bestraft, wobei neben der Freiheitsstrafe auch Geldstrafe bis zu 20000 Kr. verhängt sowie Gewerbeverlust und Konfiskation der Warenvorräte ausgesprochen werden kann.

337.

Kundmachung.

Verordnung betreffend Brot und Weissgehäck Erzeugung.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Mil.-Gen.-Gouv. Lublin Nr. 85.560/16 vom 23. Oktober 1916 bestimme ich:

§ 1). Weizenfeinmehl darf weder rein, noch mit anderen Mehlen gemengt zur gewerbsmässigen Broterzeugung verwendet werden.

§ 2). Die gewerbsmässige Erzeugung von Brot darf nur in Form von Laiben oder Wecken im Mindestgewichte von einem russischen Pfund erfolgen.

Die gewerbsmässige Erzeugung und der Verkauf von Kleingebäck (Semmel, Kipfel, Laibchen usw.) jeder Art ist verboten.

Als gewerbsmässig gilt jede Erzeugung zu Zwecken der entgeltlichen Verabfolgung an Dritte.

§ 3). Das Kreiskommando ist ermächtigt in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesonders für die Brotbereitung in Heilanstalten, sowie zu diätetischen und religiösen Zwecken, fallweise Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 zu bewilligen.

§ 4). Bäcker, Händler und sonstige Brotverkäufer sind verpflichtet, den Käufern Brot auch geschnitten in Stücken zu verabfolgen.

§ 5). Zur gewerbsmässigen Erzeugung von Zuckerbäckerwaren aller Art, darf Weizen und Roggenmehl nur in einer Menge verwendet werden, welche 50% des Gesammtgewichtes der Teigmenge nicht übersteigt.

§ 6). Bäcker-und Zuckerbäckerwaren dürfen bei Erzeugern und Händlern, sowie in Gast-und Schankgewerbebetrieben aller Art den Kunden nur über Verlangen oder Bestellung verabreicht werden. Das Aufstellen von Behältern mit diesen Erzeugnissen auf den Tischen, sowie Herumreichen in Behältern zur freien Wahl ist verboten.

§ 7). Bäcker, Zuckergäcker und sonstige Verkäufer von Backware, sowie Gast- und Schankgewerbetreibende aller Art haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs-und Betriebsräumen an einer für jedermann sichtbaren Stelle anzuschlagen.

§ 8). Bei Übertretung obiger Vorschriften wird der Zuwiderhandelnde im Sinne der Verordnung des A. O. K. vom 19. August 1915 Nr. 30, betreffend das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K. oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Ausserdem kann die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 9). Die Bestimmungen für die Erzeugung von Brot und Gebäck für die Heeresverwaltung werden durch diese Vdg. nicht abgeändert.

§ 10). Das Kreiskommando wird die Durchführung dieser Verordnung durch Visitierung der Betriebs-und Verkaufsstätten, der mehlverarbeitenden Gewerbe und der Gastwirtschaften durch seine Organe überwachen lassen.

§ 11). Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

338.

Kundmachung

betreffend Getreidekontingent und Verbrauch von Gerste und Hafer.

Im Sinne der Vdg. E. V. 82922 des k. u. k. Mil.-Gen.-Gouv. vom 16. Oktober l. J. wird ergänzend bestimmt, bzw. nochmals zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1.) **Die Haferquote des Getreidekontingentes** ist sowohl durch Brotfrucht, als auch durch Gerste vertretbar.

2.) **Die Fütterung von Gerste** ist strengstens verboten.

3.) **Die Haferration** für Zivilpferde beträgt $1\,^3/_4$ kg pro Stück und Tag.

339.

Bestrafungen.

Wegen Nichtersichtlichmachung der Richt-und Höchstpreistabelle pro September 1916 wurden durch das k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik nachbenannte Kaufleute bestraft:

Sloka Marie	aus	Wierzbnik	mit	10	Rubel	Geldstrafe	oder	2	Tage	Arrest
Schuchmann Sura	„	„	„	10	„	„	„	2	„	„
Leszinska Tilla	„	„	„	10	„	„	„	2	„	„
Zimmermann Chaia	„	„	„	10	„	„	„	2	„	„
Libermann Sura	„	„	„	10	„	„	„	2	„	„
Ziwir Kas	„	„	„	10	„	„	„	2	„	„
Mirka Kas	„	„	„	10	„	„	„	2	„	„
Brodbecker Fule	„	„	„	10	„	„	„	2	„	„
Penkalska Anna	„	„	„	10	„	„	„	2	„	„
Czepty Rywka	„	„	„	10	„	„	„	2	„	„
Kleinmünz Sala	„	„	„	10	„	„	„	2	„	„
Brodbecker Chaia	„	„	„	10	„	„	„	2	„	„
Hajmik Sala	„	„	„	10	„	„	„	2	„	„
Kadysiewicz Sala	„	„	„	10	„	„	„	2	„	„
Baumstein Ziwa	„	„	„	10	„	„	„	2	„	„
Szpakiewicz Marie	„	„	„	10	„	„	„	2	„	„
Schief Rywka	„	„	„	10	„	„	„	2	„	„
Zucker Sura	aus	Iłża	„	10	„	„	„	2	„	„

Der k. u. k. Kreiskommandant:

ELIAS PALICZKA m. p.

Oberst.

Druk. ST. SWIĘCKI, KIELCE.